



Waffen, Stoffe, gefährliche Werkzeuge und sonstige Gegenstände gemäß Kapitel II. Punkt 2 der Zugangs- und Verhaltensregeln

Das Mitbringen von

- Waffen,
- Munition, Sprengstoffen, explosionsgefährlichen Stoffen,
- gefährlichen Werkzeugen oder
- sonstigen Gegenständen, die dazu geeignet sind, für Handlungen im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 3 der Hausordnung verwendet zu werden

ist durch § 4 Abs. 4 der Hausordnung, der durch Kapitel II. Punkt 2 der Zugangs- und Verhaltensregeln konkretisiert wird, grundsätzlich verboten. Das Verbot gilt nicht für Zutrittsberechtigte Personen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummern 1, 3, 5, 6 und 7 der Hausordnung, soweit es sich um das Mitbringen gefährlicher Werkzeuge (Alt. 3), die einem anerkannten Zweck des häuslichen Gebrauchs zuzuordnen sind oder zur Ausübung ihres Berufes in den Liegenschaften des Deutschen Bundestages erforderlich sind, sowie um sonstige Gegenstände (Alt. 4) handelt.

Zu den verbotenen Waffen (Alt. 1) zählen insbesondere folgende Gegenstände:

- Gewehre, Feuerwaffen und sonstige Geräte, die zum Abschießen von Projektilen bestimmt sind, wie zum Beispiel:
 - Feuerwaffen aller Art, wie Pistolen, Revolver, Gewehre, Flinten
 - Luftdruck- und CO₂-Waffen, wie Luft-, Feder- und Pelletpistolen und -gewehre oder sogenannte „Ball Bearing Guns“ (BB Guns)
 - Signalpistolen und Startpistolen,
 - Bogen, Armbrüste und Pfeile,
 - Abschussgeräte für Harpunen und Speere,
 - Schleudern und Katapulte;
- Spielzeugwaffen, Nachbildungen und Imitationen von Feuerwaffen, die mit echten Waffen verwechselt werden können;
- wesentliche Teile von Feuerwaffen gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.3 Waffengesetz;
- Betäubungsgeräte, d. h. Geräte, die dazu bestimmt sind, eine Betäubung oder Bewegungsunfähigkeit zu bewirken, einschließlich:
 - Gegenstände zur Schockbetäubung, wie Betäubungsgewehre, Taser und Betäubungsstäbe,
 - Apparate zur Viehbetäubung und Viehtötung,
 - handlungsunfähig machende oder die Handlungsfähigkeit herabsetzende Chemikalien, Gase und Sprays, wie Reizgas, Pfeffersprays, Capsicum-Sprays, Tränengas und Säuresprays;

-
- alle weiteren Waffen, die nach dem Waffengesetz verboten sind.

Zu Munition, Sprengstoffen und explosionsgefährlichen Stoffen (Alt. 2) zählen insbesondere

- Munition und Munitionsteile, wie z. B. Patronenmunition, Kartuschenmunition, hülsenlose Munition, pyrotechnische Munition,
- Sprengkapseln,
- Detonatoren und Zünder,
- Minen, Granaten oder andere militärische Sprengkörper sowie Nachbildungen oder Imitationen von Sprengkörpern,
- Feuerwerkskörper und andere pyrotechnische Erzeugnisse,
- Rauchkanister und Rauchpatronen,
- Dynamit, Schießpulver und Plastiksprengstoffe

Unter einem gefährlichen Werkzeug (Alt. 3) ist jeder Gegenstand zu verstehen, der durch menschliche Kraft gegen einen Körper in Bewegung gesetzt werden kann, um diesen zu verletzen, und der nach seiner objektiven Beschaffenheit und der Art seiner konkreten Anwendung als Angriffs- oder Verteidigungsmittel im Einzelfall geeignet ist, erhebliche Verletzungen herbeizuführen. In der Regel handelt es sich dabei um

- Messer jeglicher Art,
- Schlaggegenstände wie Baseball- und Softballschläger, Knüppel und Schlagstöcke,
- Brecheisen,
- Bohrmaschinen und Bohrer, einschließlich tragbarer Akkubohrmaschinen,
- Schraubendreher und Meißel,
- Lötlampen,
- Glasschneider,

sofern es sich dabei nicht bereits um Waffen im Sinne dieser Vorschrift handelt.

Zu den sonstigen Gegenständen, die dazu geeignet sind, für Handlungen im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 3 der Hausordnung verwendet zu werden (Alt. 4), zählen insbesondere:

- Fahnen,
- Spruchbänder,
- Flyer,
- Radios, Bluetooth-Boxen und Lautsprecher,
- Trillerpfeifen und Klingeln,
- Funkgeräte,
- Gegenstände, die als Wurfgeschosse verwendet werden können (Dosen, Flaschen, Eier),
- Reizstoffsprüngeräte mit Kennzeichnung als Tierabwehrspray oder mit amtlichem Prüfzeichen,
- Farbspray und
- Laserpointer.

In Zweifelsfällen entscheidet die Polizei beim Deutschen Bundestag darüber, ob der Gegenstand in den Liegenschaften des Deutschen Bundestages mitgebracht werden darf.